



Bekanntmachung der Gemeinde K E R K E N

40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seinen Sitzungen am 14.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Rat beschließt, auf Grundlage der Entwurfsplanung, der Begründung und der Fachbeiträge die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Das **Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes** ist im nachfolgend Plan blau umrandet dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Der Planentwurf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung (einschl. Umweltbericht) in der Zeit vom **06.03.2024 bis zum 08.04.2024 einschl.** im Rathaus der Gemeinde Kerken, Zimmer 111, in Kerken-Nieukerk, Dionysiusplatz 4, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können alle Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Kerken unter <http://www.kerken.de> - **Bauen/Leben/Wohnen - Bauleitplanung - Aktuelle Verfahren** (<https://www.kerken.de/de/inhalt/aktuelle-verfahren/>) eingesehen werden.

Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen/Gutachten liegen vor:

- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Notwendigkeit der Kompensation des Verlustes an schutzwürdigen Böden und zur Einstufung in eine Erdbebenzone
- Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Darstellungen des Landschaftsplans und zum Artenschutz (Untere Landschaftsbehörde) sowie zu den Gutachten bezüglich Geräuschimmissionen (Untere Immissionsschutzbehörde)
- Stellungnahme des Kreises Kleve im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPIG zu den Darstellungen des Landschaftsplans
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPIG zu den Darstellungen und Zielen des Regionalplanes
- Umweltbericht in der Begründung der StadtUmbau GmbH mit Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonst. Sachgüter) sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und der Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Gutachten des Ingenieurbüro Dip.-Ing. Gregor Barth zur Überprüfung der Boden- u. Baugrundverhältnisse
- Gutachten der Brilon Bondzio Weiser GmbH zur Schalltechnischen Untersuchung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Dipl.-Ing. Sabine Seeling-Kappert mit Festlegung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Bilanzierung von Eingriff und Kompensation
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag I und II der Dipl.-Ing. Sabine Seeling-Kappert

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann bei der Gemeinde Kerken (Anschrift s.o.) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu sämtlichen Bebauungsplanunterlagen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Fax unter 02833/922-123 oder elektronisch unter bauleitplanung@kerken.de – Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Kerken vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kerken, 16.02.2024

Der Bürgermeister

Dirk Möcking

AUSHANG: 19.02.2024
ABNAHME: 09.04.2024

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW hiergegen nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 16.02.2024

Der Bürgermeister


Dirk Möcking



AUSHANG: 19.02.2024
ABNAHME: 09.04.2024


Bestätigung

Der Wortlaut des Ratsbeschlusses zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 40. Änderung (Feuerwehrgerätehaus/Rettungswache) in der Bekanntmachung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.02.2024 überein.

Bei der Bekanntmachung der o.g. Ratsbeschlüsse wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Kerken, 16.02.2024

Der Bürgermeister


Dirk Möcking

